

S A T Z U N G

des MSC Oberehe

beschlossen von der Gründerversammlung
am 12. Dezember 1971

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12. 12. 1971 in Oberehe gegründete Club führt den Namen „Motorsport-Club Oberehe e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in [Hillesheim](#) und ist in das Vereinsregister in *Wittlich* eingetragen.
2. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen. [...]
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsportes und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Mittelrhein. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC-Präsidiums sowie des ADAC-Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
2. Der Club erfüllt seine Aufgaben u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Bei der Ausübung des Sportes/ bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.

Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein.

3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Mittelrhein und / oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München, sind.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. [...]
4. Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendung oder Dienste leisten. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. [...] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, [...] deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

[...]

2. Die jährlichen Beiträge werden in einer separaten Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung Schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

4. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss einen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so

unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

[...]

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Oberehe. Sie **muss** jährlich vor der Mitgliederversammlung des **ADAC Regionalclubs** stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich, **per Fax, per Email oder über die Presse Verbandsgemeinde Gerolstein Aktuell, unsere Facebookseite und über unsere Internetseite www.msc-oberehe.de** mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der **ADAC-Regionalclub Vorstand** ist unter Vorlage einer Tagesordnung **mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen**.
3. Die Tagesordnung **muss** mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) **Genehmigung des Protokolls**
 - b) **Bericht des Vorstandes**
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr,
 - h) Anträge **mit Inhaltsangabe**,
4. Im Rahmen der Jahres- Mitgliederversammlung gemäß Abs 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Mittelrhein. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Mittelrhein sein oder die

Voraussetzung des § 28 Abs. 4 des ADAC-Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclub Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zur Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder,
 - d) über Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC Oberehe können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet ist.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift

muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

7. Dem Mitgliedern des ADAC- Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

8. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Präsidenten des ADAC oder des ADAC-Regionalclubvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des MSC Oberehe.

[...]

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Sportleiter,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer mit und ohne festen Aufgabenbereich wählen.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig [mit Ausnahme der Ämter Vorsitzender und Schatzmeister](#). Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt *zwei Jahre*. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den MSC Oberehe in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der [Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung](#). Gesetzliche Vertreter des MSC Oberehe im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. [Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.](#)
6. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium [und der ADAC-Zentrale](#) muss ausschließlich über den [ADAC-Regionalclub](#) geführt werden.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden *zwei* Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von *zwei Jahren* gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

1. [Der MSC Oberehe übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.](#)
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit

Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn er vom zuständigen [ADAC-Regionalclubvorstand](#) genehmigt ist.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des MSC Oberehe kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung [mindestens zwei](#) Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50% an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung [gemeinnütziger Aufgaben und zu 50%](#) an die „Björn-Steiger-Stiftung“ mit der Auflage, es für die Verbesserung des Unfallrettungswesens zu verwenden.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist [Hillesheim](#) bzw. das zuständige Amtsgericht in *Wittlich*, soweit sich nicht aus der Satzung des [ADAC-Regionalclubs](#) Mittelrhein eine andere Zuständigkeit ergibt.

Die kursiv gedruckten Stellen wurden 1975, 1990 und 2002 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Satzungsänderung 2023 - Änderungen in blau.

Stand: Mai 2023